

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Nur per E-Mail!
Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Nachrichtlich: - TRH
- TFM
- GStB
- TLKT

Rundschreiben R 33 1/2021
Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im
Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG)

I.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) hat der Landesgesetzgeber für die Dauer des Jahres 2020 u. a. eine Vielzahl von Erleichterungen für die Kommunen im kommunalen Haushaltsrecht geregelt. Auf das in diesem Zusammenhang ergangene Rundschreiben des TMIK R 33 2/2020 vom 15. Juni 2020 wird Bezug genommen.

II.

Am 12. März 2021 hat der Thüringer Landtag nunmehr das Zweite Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG) beschlossen.

Da das Gesetz noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurde und wegen verschiedener Änderungsanträge derzeit auch der Parlamentsdokumentation

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Simone Zabold

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313386

Telefax +49 (361) 57-3313504

Simone.Zabold@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

33.25-1476-1/2021

28390/2021

Erfurt, 12.03.2021



<http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/vorgaenge/78784/1>) noch keine aktuelle Fassung des zu beschließenden Gesetzes zu entnehmen ist, sollen im Vorgriff zur Veröffentlichung bereits jetzt einige Ausführungen erfolgen.

1. Mit Artikel 1 des 2. ThürCorPanG wird in das Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (GVBl. S 277, 280), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), der § 2 a neu eingefügt. Danach erhalten die Thüringer Gemeinden im Jahr 2021 Steuerstabilisierungszuweisungen in Höhe von 80 Millionen Euro zum Ausgleich der Verluste der kommunalen Steuereinnahmen im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie.

Die Höhe der individuellen Steuerstabilisierungszuweisung entspricht dem gemeindeindividuellen Anteil der gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen (netto) des Jahres 2019 an der Summe aller gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen (netto) in 2019 bezogen auf 80 Millionen Euro. Gesamtsteuereinnahmen sind Realsteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen (Gr. 00 bis 03 abzüglich 810) nach der Kassenstatistik des Jahres 2019 des Thüringer Landesamts für Statistik. Die gemeindescharfen Zuweisungsbeträge können auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales eingesehen werden (<https://innen.thueringen.de/kommunales/kommunales-finanzwesen/aktuelles>).

Etwaige festzusetzende Rückzahlungsbeträge aus der Überprüfung der Gewerbesteuerausgleichsbeträge des Jahres 2020 werden dabei mit den Steuerstabilisierungszuweisungen des Jahres 2021 verrechnet – soweit sie die Bagatellgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 5 ThürStaKoFiG übersteigen und noch keine freiwillige vorzeitige Rückzahlung durch die Gemeinde erfolgt ist.

Die Steuerstabilisierungszuweisungen werden durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales von Amts wegen festgesetzt und sollen bis zum 30. Juni 2021 ausgezahlt werden.

Die Stabilisierungszuweisungen sind im UA 90 in der Gruppierung 061 bzw. unter Produktgruppe 611 und Ertragskontenart 413 (Konto 4132) sowie Einzahlungskontenart 613 (Konto 6132) zu verbuchen.

1. Das 2. ThürCorPanG sieht weiterhin die **Verlängerung** der Geltung der im ThürCorPanG befristeten Sonderregelungen im Bereich des kameralen

und doppischen kommunalen Haushaltsrechts **mit Wirkung vom 31.12.2020 bzw. 01.01.2021** (Artikel 2 bis 4 und 9 des Gesetzes) und damit **rückwirkend zum Beginn des Haushaltsjahres 2021 vor**.

2. Hinsichtlich der zusätzlichen Sonderbestimmungen im kameralen kommunalen Haushaltsrecht – einschließlich der Anforderungen an die Haushaltssicherungspflicht – sieht Artikel 2 des 2. ThürCorPanG **mit Wirkung vom 31.12.2020 bzw. 01.01.2021** folgende Ergänzungen des **§ 62a der Thüringer Kommunalordnung** vor:

- Die Verpflichtung zur Aufstellung eines neuen Haushaltssicherungskonzeptes entfällt im Haushaltsjahr 2021, in den Fällen, in denen
 - (1) die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag aufweist **oder**
 - (2) die Gemeinde den Haushaltsausgleich unter Anwendung von § 22 Abs. 4 ThürGemHV sichern kann und im Finanzplanungszeitraum von einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft auszugehen ist.

Die Verpflichtung zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a Abs. 3 Satz 1 ThürKO sowie die für Haushaltsjahre vor 2021 noch bestehende Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bleibt aber hiervon unberührt.

- Ein bereits gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO genehmigter Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist bei der Ermittlung des Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2021 insoweit außer Ansatz zu lassen, als die im genehmigten Gesamtbetrag enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten dieses Haushaltsjahres gehen.

Die mit **§ 40b des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik durch das** ThürCorPanG eingeführten haushalterischen Erleichterungen für doppisch wirtschaftende Kommunen – einschließlich der Anforderungen an die

Haushaltssicherungspflicht – werden nunmehr **mit Wirkung vom 31.12.2020 bzw. 01.01.2021** durch Artikel 3 des 2. ThürCorPanG wie folgt ergänzt:

- Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Haushaltssatzungen, die im Haushaltsjahr 2021 in Kraft treten und die nicht den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 ThürKDG entsprechen, auch ohne das Vorliegen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzepts genehmigen, wenn mit der Haushaltssatzung alle Sparmöglichkeiten ausgenutzt sowie alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden und im Finanzplanungszeitraum von einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft auszugehen ist. Wird eine Haushaltssatzung auf dieser Grundlage genehmigt, so entfällt für diese beim Inkrafttreten im Haushaltsjahr 2021 die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 ThürKDG. Die Verpflichtung zur Fortschreibung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ThürKDG sowie die für Haushaltsjahre vor 2021 noch bestehende Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bleibt unberührt.
 - Ein bereits gemäß § 13 Abs. 4 ThürKDG genehmigter Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist bei der Ermittlung des Höchstbetrages der vorgesehenen Investitionskreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2021 insoweit außer Ansatz zu lassen, als die im genehmigten Gesamtbetrag enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten dieses Haushaltsjahres gehen.
3. Die Geltung des mit dem ThürCorPanG angefügten **Absatz 3 an § 23 ThürGemHV, der eine zeitlich erweiterte (Soll-)Fehlbetragsveranschlagung ermöglicht**, wird **mit Wirkung vom 31.12.2020** durch Artikel 4 des 2. ThürCorPanG bis zum Ablauf des Jahres 2021 verlängert.
4. Zur ergänzenden Information wird darauf hingewiesen, dass die Geltung von **§ 22 Abs. 4 ThürGemHV, der eine erleichterte Entnahme aus der kameralen allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes ermöglicht**, bereits durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563, 564) bis zum 31. Dezember 2021 verlängert worden war.

III.

Die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Städte, Gemeinden und Landkreise über den Inhalt dieses Rundschreibens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

gez. Thomas R. Ruffler
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)